



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

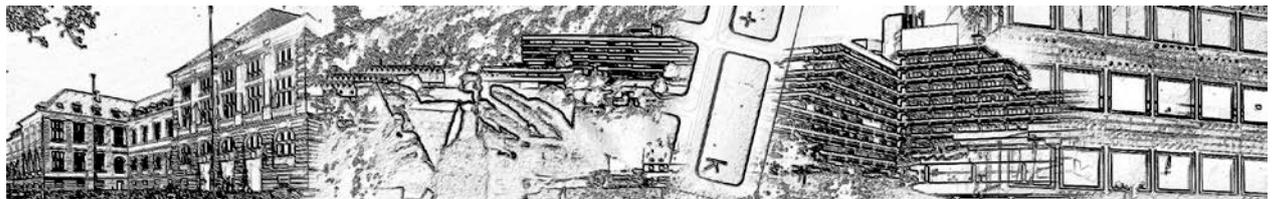
Amtliche Mitteilung 55/2014

Prüfungsordnung für den Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht mit dem Abschlussgrad Master of Arts der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln

vom 28. November 2014

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht der Fachhochschule Köln

Vom 28. November 2014



Herausgegeben am 4. Dezember 2014

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Köln

Vom

28. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zulassungsverfahren, Eignungsfeststellungsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang, Internationalisierung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums
- § 24 Modulprüfungen

IV. Masterthesis

- § 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Zulassung zur Masterarbeit
- § 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 29 Kolloquium

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienplan

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium, die Prüfungen und die Eignungsfeststellungsprüfungen im Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht an der Fachhochschule Köln.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienplan (Anlage) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

(1) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt.

(2) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden dazu befähigen, in Rechtsgebieten mit erheblichen sozialen Bezügen

- beratend zu begleiten,
- außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen und fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen (Rechtsberatung und Rechtsbetreuung), soweit die Rechtsordnung es zulässt, und
- zwischen Personen und bzw. oder Institutionen zu vermitteln (Mediation).

(3) Die Masterprüfung bildet den weiteren wissenschaftlichen Studienabschluss, der als interdisziplinäre Kombination auf den Fachkenntnissen des Primärstudiums aufbaut.

(4) Durch die Masterprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Beratung, Vermittlung und Vertretung erforderlichen rechtlichen und psychosozialen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

(5) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Masterstudiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad "Master of Arts" verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Zulassungsverfahren, Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation.

(2) Die fachliche Qualifikation wird nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus den Bereichen der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialwesen, der angewandten Sozialwissenschaften), der Pädagogik, der Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie benachbarter sozialwissenschaftlicher Fächer. Die Abschlussnote des Hochschulstudiums muss mindestens „gut“ betragen. Der Abschluss ist nachzuweisen durch ein Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudien-dauer dieses Studiums muss mindestens drei Jahre betragen.

(3) Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl unter den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern nach der Note des Abschlusses des Erststudiums und dem Ergebnis einer Eignungsfeststellungsprüfung. Dabei werden für die Ermittlung des Rangfolgeplatzes die Note des Abschlusses des Erststudiums mit 51% und die des Ergebnisses der Eignungsfeststellungsprüfung mit 49% gewichtet. Die Eignungsfeststellungsprüfung umfasst je eine 90minütige Klausur in den zwei Bereichen Recht und Beratung. Die Klausur im Bereich Recht umfasst das Sozial- und Jugendrecht. Die Klausur im Bereich Psychologie überprüft Grundlagenkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie und der Psy-

chopathologie. Die Klausuren werden von den Lehrenden der Fächer Recht, Psychologie oder Sozialmedizin des Masterstudiengangs gestellt und entsprechend § 11 benotet.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist über das von der Hochschule zur Verfügung gestellte Online-Portal für das Studienjahr zum 1. Juni des Jahres an das Studierendensekretariat der Fachhochschule Köln zu stellen. Zusätzlich zur Online-Bewerbung sind folgende Unterlagen fristgerecht schriftlich einzureichen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. eine Darstellung der Motivation für das Studium,
3. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der nach Absatz 2 und 6 geforderten Zeugnisse

(5) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH – Stufe 2-) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, ihren ersten Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.

(6) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 und 2 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

(7) In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfolgen, wenn diese spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

(8) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang, der eine erheblich inhaltliche Nähe zum Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht aufweist, eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung im vorliegenden Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Internationalisierung

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder 74 Semesterwochenstunden. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.

(2) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 23 und dem Studienplan (Anlage).

(3) Ein Semester des Masterstudiengangs kann im Ausland durchgeführt werden. Folgende Varianten werden anerkannt:

1. Ein Vorlesungssemester an einer anerkannten ausländischen Hochschule (vorzugsweise einer Partnerhochschule der Fachhochschule Köln).
2. Die Bearbeitung der Masterarbeit an einer anerkannten ausländischen Hochschule (vorzugsweise einer Partnerhochschule der Fachhochschule Köln).

Vor Beginn des Auslandsstudiums ist der individuelle Auslandsstudienplan (learning agreement) mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs abzustimmen. Nach der Rückkehr sind die Unterlagen über die im Ausland erbrachten Leistungen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein Volumen von 30 ECTS – Leistungspunkten (credit points) entsprechend der im Auslandsstudienplan angegebenen Leistungen erbracht worden ist. Der Prüfungsausschuss erstellt einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, welche Studien- und Prüfungsleistungen durch die im Ausland erbrachten Leistungen ersetzt werden bzw. welche Leistungen noch zu erbringen sind.

Konnte die oder der Studierende aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die geforderten Leistungen im Ausland nicht erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über geeignete Ersatzmaßnahmen.

(4) Die Aufnahme in das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

(1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Masterarbeit und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.

(2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass die Studierenden alle Modulprüfungen sowie die Masterthesis bis zum Ende des vierten Studiensemesters ablegen können.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) gemäß § 26 soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.

(4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:

1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
3. einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. und zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich mitzuteilen. Der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sachkundige Beisitzerinnen und sachkundige Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer oder zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Regi-

on vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2 angerechnet.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie qualitativ vergleichbar mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines forschenden, am wissenschaftlichen Erkenntnisweg orientierten Lernens sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufplan (Anlage 2) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen oder in unbenoteten Modulen als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Die Bewertung und Begründung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Sofern im Modulhandbuch aufgeführt, kann die Prüfungsleistung nur nach der persönlichen Anwesenheit der Studierenden während der Kontaktzeit des Moduls erbracht werden, wenn es das spezifische Lernziel des Moduls erfordert (M4, M5, M9, M12).

(2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs mit Ausnahme der unbenoteten Modulprüfungen.

(3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	=	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	=	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	=	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note "sehr gut"

über 1,5 bis 2,5	die Note	"gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend"

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als "ausreichend" benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen oder Teilmodulprüfungen, ist das Modul bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistungen oder Teilmodulprüfungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Einzelleistungen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander.

(7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

(1) Jeder Lehrveranstaltung des Master-Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.

(2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Master-Thesis ergibt sich aus dem Studienplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.

(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 7.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wie-

derholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung des Moduls aus verschiedenen Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.

(2) Die Wiederholung soll im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Die zweite Wiederholungsprüfung hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Sollte die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden haben, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Satz 3 und 5 gilt nicht, wenn der oder die Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(3) Im Falle des Nichtbestehens können die Masterarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden.

(4) Eine mindestens als "ausreichend" bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Studenten oder der Studentin wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Student oder die Studentin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums als Zitate zu kennzeichnen ist. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatsvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfach oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf grundsätzlich ein und höchstens drei Studiensemester.

ter. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als es das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 erfordert.

(3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20), mündliche Prüfungen (§ 21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungstermin für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung festgelegt. Für gesetzte Prüfungstermine gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.

(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die oder der Prüfende den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum schriftlich oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Anmelde Listen davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.

(2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
2. als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

(3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienplan (Anlage).

(4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.

(5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master- oder sonstigen Abschlussprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice oder über das ggf. vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls wird hierdurch nur dann aufgehoben, wenn im betreffenden Modul noch kein Prüfungsversuch unternommen worden ist.

(7) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraums sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

(3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des §3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorliegenden Form abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über angemessene Formen des Nachteilsausgleichs. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und bei einem unabwendbaren Ausfall der Studentin oder des Studenten aufgrund der Pflege und Versorgung hilfebedürftiger Angehöriger Anwendung. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen gemäß § 3.

(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 19 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die

Prüferin oder der Prüfer.

(3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

(5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Prüfling in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, sofern nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Be-

ratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbes. Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf oder Fallberichte aus der Praxis.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienplan.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Modulprüfungen

- (1) Im Masterstudium sind in folgenden Fächern Modulprüfungen abzulegen:

M 1: Rechtsverwirklichung und Zivilrecht	5 ECTS
M 2: Ausgewählte Gebiete des Sozialrechts	9 ECTS
2.1 Sozialverwaltungsrecht	3 ECTS
2.2 Recht der Sozialen Mindestsicherung	3 ECTS
2.3 Soziales Förderungsrecht	3 ECTS
M 3: Sozial- und Entwicklungspsychologie	7 ECTS
3.1 Ausgewählte Gebiete der Sozial- und Entwicklungspsychologie	3 ECTS
3.2 Gestörtes Erleben und Verhalten (unter rechtlichen Aspekten)	4 ECTS
M 4: Person und Rolle im beruflichen Feld	7 ECTS
4.1 Berufsbezogenes Gruppendynamische Training	3 ECTS
4.2 Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisationen	4 ECTS
M 5: Beratung und Mediation: Theoretische Modelle	5 ECTS
M 6: Ethik und Recht der Beratung	5 ECTS
M 7: Ausgewählte Rechtsgebiete des Zivilrechts	6 ECTS
7.1 Familienrecht, Kindes- und Gewaltschutz	2 ECTS
7.2 Betreuungsrecht und PsychKG	2 ECTS
7.3 Antidiskriminierungsrecht	2 ECTS
M 8: Sozialpolitik	5 ECTS
M 9: Beratung und Mediation: Praktische Übungen in sozialer Beratung und Krisenintervention	5 ECTS

M 10: Wahlpflichtmodul Zivil- und Sozialrecht	6 ECTS
M 11: Integrative Fallbearbeitung	9 ECTS
11.1 Integratives Fall- und Supervisionsseminar	6 ECTS
11.2 Prof. Formen der Informationsdarstellung und Kommunikation	3 ECTS
M 12: Beratung und Mediation: Spezifische Anwendungsfelder	5 ECTS
M 13: Masterseminar	5 ECTS
M 14: Integrative Projektseminare	5 ECTS
M 15: Europäisches Kooperationsseminar	5 ECTS
M 16: Masterthesis	18 ECTS
M 16: Kolloquium	3 ECTS
M 17: Studienbegleitender Praxisteil	10 ECTS
Gesamt	120 ECTS

(2) Die Praxistätigkeit umfasst 210 Stunden, die die Studierenden in Praxisstellen außerhalb der Hochschule absolvieren. Die Prüfungsleistung umfasst die Dokumentation von Fällen aus dem Bereich der Beratung, Mediation oder Vertretung und eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Praxistätigkeit. Die Arbeit ist zu dokumentieren und in den Fall- und Supervisionsseminaren vorzulegen.

IV. Masterthesis

§ 25 Masterarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist auch bei der Abschlussarbeit zu berücksichtigen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 9 Abs. 1 hierzu bestellt worden ist, gestellt und die Bearbeitung von ihr betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person nach Satz 1 betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 und 5 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 60 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsit-

zende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung.
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist, und
4. die Angabe des Themenvorschlages der Masterarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Bei empirischen Arbeiten verlängert sich die Bearbeitungszeit auf vier Monate. Wird die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Im Ausnahmefall und aus Gründen, die die Studierende bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Student oder die Studentin bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß zweifach in gebundener Form und einmal auf elektronischem Datenträger im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfs-

mittel benutzt hat. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gemäß § 15 Abs. 3.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens.

(3) Für die bestandene Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.

§ 29 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Student oder die Studentin befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. sämtliche Modulprüfungen bestanden hat,
2. als Student oder Studentin oder als Zweithörer oder Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG eingeschrieben oder zugelassen und
3. wessen Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Der Student oder die Studentin kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Masterarbeit nach § 26 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 – 45 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Dauer entsprechend der Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

(6) Für die bestandene Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 21 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 30 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums, sowie die Gesamtnote der Masterprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. anerkannten Leistung, deren Herkunft.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen und der Masterthesis.

(3) In die Gesamtnote fließen die Noten von Zusatzmodulen gemäß § 23 Abs. 3 nicht ein.

(4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Student oder der Studentin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet.

(6) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma-Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit und des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit, in ggf. vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung bzw. der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Urkunde bzw. des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend

berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ein Studium im Studiengang Master Beratung und Vertretung im Sozialen Recht an der Fachhochschule Köln aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 13. November 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 26. November 2014.

Köln, den 28. November 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg

Anlagen:

Studienplan, Modulübersicht

ANLAGE 1

Studienplan

1. Allgemeines

Das Studium ist für 4 Semester konzipiert.

In jedem Semester beträgt der Arbeitsaufwand der Studierenden (die „Workload“) 900 Stunden und es werden jeweils 30 „Credit Points“ (cps) erworben. Die Kontaktzeit in den Semestern 1 - 4 ist unterschiedlich.

2. Der Studienverlauf

2.1. Das 1. Semester

Im 1. Semester werden folgende Module studiert:

- M 1 Rechtsverwirklichung und Zivilrecht (5 cps)
- M 2 Ausgewählte Rechtsgebiete des Sozialrechts (9 cps)
- M 3.1 Sozial- und Entwicklungspsychologie (1) - - Ausgewählte Gebiete der Sozial- und Entwicklungspsychologie (3 cps)
- M 4.1 Person und Rolle im beruflichen Feld (1) - Berufsbezogenes gruppenspezifisches Training (3 cps)
- M 5 Beratung und Mediation (1) – Theoretische Modelle (5 cps)
- M 17 Studienbegleitender Praxisteil (5 cps)

2.2. Das 2. Semester

Im 2. Semester werden folgende Module studiert:

- M 4.2: Person und Rolle im beruflichen Feld (2) - Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisationen (4 cps)
- M 6: Ethik und Recht der Beratung (5 cps)
- M 7: Ausg. Rechtsgebiete des Zivilrechts (6 cps)
- M 8: Sozialpolitik (5 cps)
- M 9: Beratung und Mediation (2) - Praktische Übungen (5 cps)
- M 17: Studienbegleitender Praxisteil (5 cps)

2.3. Das 3. Semester

Im 3. Semester werden folgende Module studiert:

- M 3.2: Sozial- und Entwicklungspsychologie (2) - Gestörtes Erleben und Verhalten unter rechtlichen Aspekten (4 cps)
- M 10: Wahlpflichtmodul Zivil- und Sozialrecht (6 cps)
- M 11.1 Integrative Fallbearbeitung (1) - Integratives Fall- und Supervisionsseminar (6 cps)
- M 11.2 Integrative Fallbearbeitung (2) - Professionelle Formen der Informationsdarstellung und Kommunikation (3 cps)
- M 12: Beratung und Mediation (3) - Anwendungsfelder (5 cps)
- M 13: Masterseminar (5 cps)

2.4. Das 4. Semester

Im 4. Semester werden folgende Module studiert:

- M 14 Integrative Projektseminare (5 cps)
- M 15 Europäisches Kooperationsseminar (5 cps)
- M 16 Master-Thesis (18 cps)
- M 16 Kolloquium (3 cps)

ANLAGE 2

M.A. Beratung und Vertretung im Sozialen Recht: Studienplan ab dem WS 15/16

<p>1. SEM. LVS: 20 ECTS: 30 WL: 930</p>	<p>M 1 Rechtsverwirklichung und Zivilrecht LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Hausarbeit)</p>	<p>M 2 Ausgewählte Gebiete des Sozialrechts LVS: 6, ECTS: 9, WL: 270 (Klausur, Hausarbeit)</p>	<p>M 3.1 Sozial- und Entwicklungspsychologie (1) - Ausgewählte Gebiete der Sozial- und Entwicklungspsychologie LVS: 2, ECTS: 3, WL: 90 (Referat, Hausarbeit, Präsentation)</p>	<p>M 4.1 Person und Rolle im beruflichen Feld (1) – Berufsbezogenes Gruppendynamisches Training LVS: 4, ECTS: 3, WL: 90 (Referat, Hausarbeit, Präsentation)</p>	<p>M 5 Beratung und Mediation (1) – Theoretische Modelle LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung)</p>	<p>Modul 17 Studienbegleitender Praxisteil LVS: 0, ECTS: 5, WL: 150 (Fallberichte aus der Praxis)</p>
<p>2. SEM. LVS: 20 ECTS: 30 WL: 900</p>	<p>M 4.2 Person und Rolle im beruflichen Feld (2) Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisationen LVS: 4 ECTS: 4 WL: 120 (Referat, Hausarbeit, Präsentation)</p>	<p>M 6 Ethik und Recht der Beratung LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Hausarbeit)</p>	<p>M 7 Ausgewählte Rechtsgebiete des Zivilrechts LVS: 6, ECTS: 6, WL: 180 (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung)</p>	<p>M 8 Sozialpolitik LVS: 2, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Präsentation)</p>	<p>M 9 Beratung und Mediation (2) – Praktische Übungen LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung)</p>	<p>Modul 17 Studienbegleitender Praxisteil LVS: 0, ECTS: 5, WL: 150 (Fallberichte aus der Praxis)</p>
<p>3. SEM. LVS: 21 ECTS: 29 WL: 870</p>	<p>M 3.2 Sozial- und Entwicklungspsychologie (2) - Gestörtes Erleben und Verhalten unter rechtlichen Aspekten LVS: 2 ECTS: 4 WL: 120 (Klausur, Hausarbeit, Präsentation)</p>	<p>M 10 Wahlmodul Zivil- und Sozialrecht LVS: 4, ECTS: 6, WL: 180 (Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation)</p>	<p>M 11.1 Integrative Fallbearbeitung (1) – Integratives Fall- und Supervisionsseminar LVS: 4 ECTS: 6 WL: 180 (Referat, Hausarbeit, Fallberichte)</p>	<p>M 11.2 Integrative Fallbearbeitung (2) – Prof. Formen der Informationsdarstellung und Kommunikation LVS: 2 ECTS: 3 WL: 90 (Fallbericht, Präsentation)</p>	<p>M 12 Beratung und Mediation (3) – Anwendungsfelder LVS: 4 ECTS: 5 WL: 150 (Referat, Hausarbeit, Präsentation)</p>	<p>M 13 Masterseminar LVS: 3, ECTS: 5, WL: 150 (Referat, Hausarbeit, Exposé)</p>
<p>4. SEM. LVS: 7 ECTS: 31 WL: 930</p>	<p>M 14 Integrative Projektseminare LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentationen)</p>	<p>M 15 Europäisches Kooperationsseminar LVS: 3, ECTS: 5; WL: 150 (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit)</p>	<p>M 16 Masterthesis Kolloquium LVS: 0, ECTS: 18, WL: 540 LVS: 0, ECTS: 3, WL: 90</p>			

**Dritte Satzung
zur
Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Beratung und Vertretung im Sozialen Recht
der Fachhochschule Köln**

Vom

28. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574) hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 10. Dezember 2007 (Amtliche Mitteilung 50/2007) geändert durch Satzung vom 09. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilung 44/2008) und durch Satzung vom 19. Januar 2012 (Amtliche Mitteilung 17/2012) wird wie folgt geändert und anschließend redaktionell überarbeitet neu bekannt gemacht:

1. § 1 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium, die Prüfungen und die Eignungsfeststellungsprüfungen im Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht an der Fachhochschule Köln.“

2. § 3 Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt geändert: die Worte „anderen, verwandten oder vergleichbaren Studiengang des Sozialwesens oder der Rechtswissenschaften“ werden durch die Worte „Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht aufweist,“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 4 wird neu gefasst:

„(4) Die Aufnahme in das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für den Masterstudiengang Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ gestrichen.

In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Rektorates“ durch das Wort „Präsidiums“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Prüfer“ das Wort „sachkundige“ eingefügt. Hinter dem Wort „und“ wird das Wort „sachkundige“ eingefügt.

In § 9 Abs.1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfer“ die Worte „oder zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer“ eingefügt.

In § 9 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Aushang“ die Worte „oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

7. § 10 wird gestrichen und neu gefasst:

„§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2 angerechnet.
- (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie qualitativ vergleichbar mit den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne eines forschenden, am wissenschaftlichen Erkenntnisweg orientierten Lernens sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 2) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 am Ende: Die Angabe „(M4, M5, M9, M10, M 15)“ wird gestrichen und ersetzt durch: „; M 4, M5, M9, M 12“.

§ 11 Abs. 7 S. 2: Nach dem Wort „Aushang“ werden die Worte: „oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

9. § 12 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist.“

10. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 31 Abs. 1 weist auch eine relative Einstufung der Gesamtnote nach der ECTS-Noteneinstufungstabelle aus. Der Studiengang bildet dabei die Referenzgruppe, innerhalb derer alle vergebenen Gesamtnoten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfasst und die Notenverteilung in Bezug auf die jeweiligen Prozentsätze berechnet wird. Die Tabelle mit den Benotungsprozentsätzen ist Bestandteil des Diploma Supplements nach § 31 Abs. 7.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

In §15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Arbeitshilfen. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums als Zitate zu kennzeichnen sind. Die Wiederholung einer Prüfung im Falle eines Plagiatvorwurfs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Falle extremer Plagiate (vollständige Übernahme längerer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) oder im Falle eines mehrfach oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

In §16 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

In §16 Abs. 4 wird am Ende die Angabe „PO“ gestrichen.

13. §18 wird wie folgt geändert

In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Aushang“ die Worte „ oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem“ eingefügt.

§ 18 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Macht der Student oder die Studentin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des §3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorliegenden Form abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über angemessene Formen des Nachteilsausgleichs. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 und 2 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und bei einem unabwendbaren Ausfall der Studentin oder des Studenten aufgrund der Pflege und Versorgung hilfebedürftiger Angehöriger Anwendung. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen gemäß § 3.“

Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sollen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.“

14. § 19 Abs. 4 erhält den folgenden Wortlaut:

„(4) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.“

15. § 20 Abs. 6 wird gestrichen.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „werden“ eingefügt: „, außer in Fällen des § 18 Abs. 5,“.

In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4“ gestrichen und durch „§18 Abs. 5“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 4“ gestrichen und durch „§18 Abs. 5“ ersetzt.

18. § 24 wird gestrichen und neu gefasst:

(1) Im Masterstudium sind in folgenden Fächern Modulprüfungen abzulegen:

M 1: Rechtsverwirklichung und Zivilrecht	5 ECTS
M 2: Ausgewählte Gebiete des Sozialrechts	9 ECTS
2.1 Sozialverwaltungsrecht	3 ECTS
2.2 Recht der Sozialen Mindestsicherung	3 ECTS
2.3 Soziales Förderungsrecht	3 ECTS
M 3: Sozial- und Entwicklungspsychologie	7 ECTS
3.1 Ausgewählte Gebiete der Sozial- und Entwicklungspsychologie	3 ECTS
3.2 Gestörtes Erleben und Verhalten (unter rechtlichen Aspekten)	4 ECTS
M 4: Person und Rolle im beruflichen Feld	7 ECTS
4.1 Berufsbezogenes Gruppendynamisches Training	3 ECTS
4.2 Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisationen	4 ECTS
M 5: Beratung und Mediation– Theoretische Modelle	5 ECTS
M 6: Ethik und Recht der Beratung	5 ECTS
M 7: Ausgewählte Rechtsgebiete des Zivilrechts	6 ECTS
7.1 Familienrecht, Kindes- und Gewaltschutz	2 ECTS
7.2 Betreuungsrecht und PsychKG	2 ECTS
7.3 Antidiskriminierungsrecht	2 ECTS
M 8: Sozialpolitik	5 ECTS
M 9: Beratung und Mediation – Praktische Übungen in sozialer Beratung und Krisenintervention	5 ECTS
M 10: Wahlpflichtmodul Zivil- und Sozialrecht	6 ECTS
M 11: Integrative Fallbearbeitung	9 ECTS
11.1 Integratives Fall- und Supervisionsseminar	6 ECTS
11.2 Prof. Formen der Informationsdarstellung und Kommunikation	3 ECTS
M 12: Beratung und Mediation – Spezifische Anwendungsfelder	5 ECTS
M 13: Masterseminar	5 ECTS
M 14: Integrative Projektseminare	5 ECTS
M 15: Europäisches Kooperationsseminar	5 ECTS
M 16: Masterthesis	18 ECTS
M 16: Kolloquium	03 ECTS

M 17: Studienbegleitender Praxisteil	10 ECTS
Gesamt	120 ECTS

(2) Die Praxistätigkeit umfasst 210 Stunden, die die Studierenden in Praxisstellen außerhalb der Hochschule absolvieren. Die Prüfungsleistung umfasst die Dokumentation von Fällen aus dem Bereich der Beratung, Mediation oder Vertretung und eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Praxistätigkeit. Die Arbeit ist zu dokumentieren und in den Fall- und Supervisionsseminaren vorzulegen.“

19. § 25 wird wie folgt geändert

In § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „jeder Prüferin und jedem Prüfer“ durch die Worte „jeder hauptamtlich lehrenden Person“ ersetzt. Die Worte „oder der“ und „oder ihm“ werden gestrichen.

§ 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor“ durch „hauptamtlich lehrende Person nach Satz 1“ ersetzt.

20. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 4 erhält den folgenden Wortlaut: „§ 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

21. § 28 wird wie folgt geändert

In § 28 Abs. 2 Satz 4 wird der Verweis „§ 25 Abs. 2 S. 2“ in „§ 25 Abs. 2 Satz 2 und 3“ geändert.

In § 28 Abs. 2 wird am Ende eingefügt: „ Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens.“.

§ 28 Abs. 3 wird neu gefasst: „Für die bestandene Masterarbeit werden 18 Leistungspunkte vergeben.“

22. § 29 Abs. 6 wird neu gefasst:

„(6) Für die bestandene Masterarbeit und das bestandene Kolloquium werden zusammen 21 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.“

23. § 33 erhält den folgenden Wortlaut:

(1) Hat der Student oder die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Urkunde bzw. des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Student oder die Studentin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student oder die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student oder die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses, der Urkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.“

24. § 34 erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ein Studium im Studiengang Master Beratung und Vertretung im Sozialen Recht an der Fachhochschule Köln aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 13. November 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 26. November 2014.

25. Anlage 1 wird gestrichen und neu gefasst:

M.A. Beratung und Vertretung im Sozialen Recht: Studienplan

1. Allgemeines

Das Studium ist für 4 Semester konzipiert.

In jedem Semester beträgt der Arbeitsaufwand der Studierenden (die „Workload“) 900 Stunden und es werden jeweils 30 „Credit Points“ (cps) erworben. Die Kontaktzeit in den Semestern 1-4 ist unterschiedlich.

2. Der Studienverlauf

2.1. Das 1. Semester

Im 1. Semester werden folgende Module studiert:

- M 1 Rechtsverwirklichung und Zivilrecht (5 cps)
- M 2 Ausgewählte Rechtsgebiete des Sozialrechts (9 cps)
- M 3.1 Sozial- und Entwicklungspsychologie (1) - - Ausgewählte Gebiete der Sozial- und Entwicklungspsychologie (3 cps)
- M 4.1 Person und Rolle im beruflichen Feld (1) - Berufsbezogenes gruppenspezifisches Training (3 cps)
- M 5 Beratung und Mediation (1) – Theoretische Modelle (5 cps)
- M 17 Studienbegleitender Praxisteil (5 cps)

2.2. Das 2. Semester

Im 2. Semester werden folgende Module studiert:

- M 4.2: Person und Rolle im beruflichen Feld (2) - Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisationen (4 cps)
- M 6: Ethik und Recht der Beratung (5 cps)
- M 7: Ausg. Rechtsgebiete des Zivilrechts (6 cps)
- M 8: Sozialpolitik (5 cps)
- M 9: Beratung und Mediation (2) - Praktische Übungen (5 cps)
- M 17: Studienbegleitender Praxisteil (5 cps)

2.3. Das 3. Semester

Im 3. Semester werden folgende Module studiert:

M 3.2: Sozial- und Entwicklungspsychologie (2) - Gestörtes Erleben und Verhalten unter rechtlichen Aspekten (4 cps)
M 10: Wahlpflichtmodul Zivil- und Sozialrecht (6 cps)
M 11.1 Integrative Fallbearbeitung (1) - Integratives Fall- und Supervisionsseminar (6 cps)
M 11.2 Integrative Fallbearbeitung (2) - Prof. Formen der Informationsdarstellung und Kommunikation (3 cps)
M 12: Beratung und Mediation (3) - Anwendungsfelder (5 cps)
M 13: Masterseminar (5 cps)

2.4. Das 4. Semester

Im 4. Semester werden folgende Module studiert:

M 14 Integrative Projektseminare (5 cps)
M 15 Europäisches Kooperationsseminar (5 cps)
M 16 Master-Thesis (18 cps)
M16 Kolloquium (3 cps)

26. Anlage 2 wird gestrichen und neu gefasst:

M.A. Beratung und Vertretung im Sozialen Recht: Studienplan ab dem WS 15/16

1. SEM. LVS: 20 ECTS: 30 WL: 930	M 1 Rechtsverwirklichung und Zivilrecht LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Hausarbeit)	M 2 Ausgewählte Gebiete des Sozialrechts LVS: 6, ECTS: 9, WL: 270 (Klausur, Hausarbeit)	M 3.1 Sozial- und Entwicklungs- psychologie (1) - Ausgewählte Gebiete der Sozial- und Entwicklungs- psychologie LVS: 2, ECTS: 3, WL: 90 (Referat, Hausarbeit, Präsen- tation)	M 4.1 Person und Rolle im beruf- lichen Feld (1)– Berufsbe- zogenes Gruppendynami- sches Training LVS: 4, ECTS: 3, WL:90 (Referat, Hausarbeit, Prä- sentation)	M 5 Beratung und Mediation (1) – Theoretische Modelle LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung)	Modul 17 Studienbegleitender Pra- xisteil LVS: 0, ECTS: 5, WL: 150 (Fallberichte aus der Praxis)
2. SEM. LVS: 20 ECTS: 30 WL: 900	M 4.2 Person und Rolle im berufli- chen Feld (2) Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisatio- nen LVS: 4 ECTS: 4 WL: 120 (Referat, Hausarbeit, Präsen- tation)	M 6 Ethik und Recht der Bera- tung LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Hausarbeit)	M 7 Ausgewählte Rechtsgebiete des Zivilrechts LVS: 6, ECTS: 6, WL: 180 (Klausur, Hausarbeit, mündli- che Prüfung)	M 8 Sozialpolitik LVS: 2, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Präsentation)	M 9 Beratung und Mediation (2) – Praktische Übungen LVS: 4, ECTS: 5, WL: 150 (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung)	Modul 17 Studienbegleitender Pra- xisteil LVS: 0, ECTS: 5, WL: 150 (Fallberichte aus der Praxis)
3. SEM. LVS: 21 ECTS: 29 WL: 870	M 3.2 Sozial- und Entwicklungs- psychologie (2) - Gestörtes Erleben und Verhal- ten unter rechtlichen Aspek- ten LVS: 2 ECTS: 4 WL: 120 (Klausur, Hausarbeit, Präsen- tation)	M 10 Wahlmodul Zivil- und Sozial- recht LVS: 4, ECTS: 6, WL: 180 (Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation)	M 11.1 Integrative Fallbearbeitung (1) – Integratives Fall- und Supervisionsseminar LVS: 4 ECTS: 6 WL: 180 (Referat, Hausarbeit, Fallbe- richte)	M 11.2 Integrative Fallbearbeitung (2) – Prof. Formen der Informa- tionsdarstellung und Kommunikation LVS: 2 ECTS: 3 WL: 90 (Fallbericht, Präsentation)	M 12 Beratung und Mediation (3) – Anwendungsfehler LVS: 4 ECTS: 5 WL: 150 (Referat, Hausarbeit, Prä- sentation)	M 13 Masterseminar LVS: 3, ECTS: 5, WL: 150 (Referat, Hausarbeit, Expo- sé)
4. SEM. LVS: 7 ECTS: 31 WL: 930	M 14 Integrative Projektseminare LVS:4, ECTS: 5, WL 150 (Hausarbeite, Projektarbeit, Präsentationen)	M 15 Europäisches Kooperationsseminar LVS: 3, ECTS: 5; WL: 150 (Referat, Hausarbeit, Projekt- arbeit)	M 16 Masterthesis LVS: 0, ECTS: 18, WL: 540 Kolloquium LVS: 0, ECTS: 3, WL: 90			

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ein Studium im Studiengang Master Beratung und Vertretung im Sozialen Recht an der Fachhochschule Köln aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 13. November 2014 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 26. November 2014.

Köln, den 28. November 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg